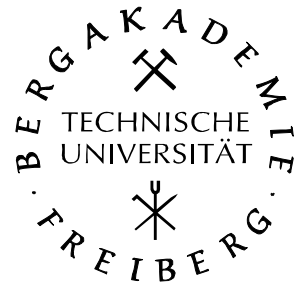


Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg



Nr. 30 vom 31. Mai 2012

**Zweite Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
vom 30. September 2009**

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 4 Satz 2 i.V.m. § 35 Absatz 1 Satz 2 und § 34 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 391), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg im Benehmen mit dem Senat nachstehende

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der TU Bergakademie Freiberg

beschlossen.

Artikel 1 Änderungen der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 30. September 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 28 vom 1. Oktober 2009), zuletzt geändert durch die Satzung vom 31. März 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 14 vom 1. April 2010) wird wie folgt geändert:

1. Zum Inhaltsverzeichnis

Im Inhaltsverzeichnis wird die Zeile „Bestandteile und Gegenstand der Bachelorprüfung...§ 19“ durch die Zeile „Bestandteile, Gegenstand und fachliche Voraussetzungen der Bachelorprüfung ...§ 19“ ersetzt.

2. Zu § 13 Absatz 3

§ 13 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums (§ 20 Absatz 9) mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Eine Modulprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nichtbestandene Modulprüfung kann innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit und das Kolloquium.“

3. Zu § 19

§ 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19 Bestandteile, Gegenstand und fachliche Voraussetzungen der Bachelorprüfung

(1) Bestandteil der Bachelorprüfung sind die Modulprüfungen in den folgenden Pflichtmodulen, in denen insgesamt 74 LP abzulegen sind: Höhere Mathematik für Ingenieure 1, Höhere Mathematik für Ingenieure 2, Physik für Ingenieure, Technische Mechanik, Werkstofftechnik, Statistik für Betriebswirte, Finanzbuchführung, Kosten- und Leistungsrechnung, Investition und Finanzierung, Produktion und Beschaffung.

(2) Ferner sind betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 18 LP abzulegen, die aus dem in der Anlage 1 dargestellten Angebot zu wählen sind.

(3) Ferner sind volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 12 LP abzulegen, die aus dem in der Anlage 1 dargestellten Angebot zu wählen sind.

(4) Ferner sind integrative Wahlpflichtmodule im Gesamtvolumen von 12 LP abzulegen, die aus dem in der Anlage 1 dargestellten Angebot zu wählen sind. Hierbei stehen für die Studierenden der technischen Studienrichtung Infrastrukturmanagement und nur für diese einige Zusatzangebote bereit.

(5) Ferner ist eine und nur eine technische Studienrichtung zu belegen. In dieser Studienrichtung sind Module im Gesamtvolumen von mindestens 64 LP abzulegen. Zur Auswahl stehen: 1. Maschinenbau, 2. Verfahrenstechnik und Keramik, Glas, Baustoffe, 3. Werkstofftechnologie, 4. Infrastrukturmanagement, 5. Rohstoffgewinnung - Tagebau und Tiefbau, 6. Rohstoffgewinnung - Tiefbohrtechnik, Erdöl, Erdgas.

(6) In der technischen Studienrichtung Maschinenbau sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule abzulegen. Die Pflichtmodule umfassen 49 LP und sind in der Anlage 1 dargestellt. Die Wahlpflichtmodule umfassen mindestens 15 LP. Bei den Wahlpflichtmodulen muss sich der Studierende entscheiden, ob er sie aus der Vertiefung Maschinen und Anlagen oder aus der Vertiefung Energie entnehmen will. Entscheidet er sich für Maschinen und Anlagen, ist das Modul Technische Thermodynamik I obligatorisch und sind zusätzliche Module aus den Vertiefungsfächern A und B des Bachelorstudienganges Maschinenbau zu wählen. Prüfungsleistungen, -vorleistungen und Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus der jeweils gültigen Fassung der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Maschinenbau. Ändert sich diese Prüfungsordnung, ist der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften berechtigt, eine Übernahme einiger oder sämtlicher Änderungen abzulehnen oder anzunehmen. Nimmt er diese Möglichkeit nicht binnen dreier Monate nach Inkrafttreten der Änderung wahr, so gilt sie auch für Studierende des Wirtschaftsingenieurwesens. Entscheidet sich der Studierende für Energie, ist das Modul Technische Thermodynamik I/II obligatorisch und sind zusätzliche Module aus den Vertiefungsfächern D und E der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Maschinenbau zu wählen. Die Sätze 5, 6 und 7 dieses Absatzes gelten dann entsprechend.

(7) In der technischen Studienrichtung Verfahrenstechnik und Keramik, Glas, Baustoffe sind ausschließlich Pflichtmodule abzulegen. Diese sind in der Anlage 1 dargestellt.

(8) In der technischen Studienrichtung Werkstofftechnologie sind Pflichtmodule mit einem Gesamtvolumen von 38 LP abzulegen. Ferner sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 26 LP abzulegen, die aus einer und nur einer der folgenden Vertiefungen zu entnehmen sind: a. Gießereitechnik, b. Nichteisenmetallurgie, c. Umformtechnik, d. Stahltechnologie, e. Werkstofftechnik. Die Pflichtmodule und die den jeweiligen Vertiefungen zugeordneten Wahlpflichtmodule sind in der Anlage 1 dargestellt. In der Umformtechnik kann der Studierende entweder Blechumformung oder Umformtechnik III abwählen.

(9) In der technischen Studienrichtung Infrastrukturmanagement sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule abzulegen. Die Pflichtmodule umfassen 35 LP und sind in Anlage 1 dargestellt. Als Wahlpflichtmodule sind Module im Umfang von mindestens 29 LP zu belegen, die in der Diplomprüfungsordnung Geotechnik und Bergbau als Pflichtmodule des Grundstudiums oder der Studienrichtung Spezialtiefbau aufgeführt werden. Dabei sind nur diejenigen Module wählbar, die im Studienablaufplan der jeweils gültigen Studienordnung des Diplomstudienganges Geotechnik und Bergbau im Grundstudium oder in der Studienrichtung Spezialtiefbau für das erste bis einschließlich sechste Semester vorgesehen sind bzw. bei Modulen, die sich über zwei Semester erstrecken, spätestens im sechsten Semester beginnen. Die Sätze 5, 6 und 7 aus Abschnitt (6) dieses Paragraphen finden entsprechende Anwendung.

(10) In der technischen Studienrichtung Rohstoffgewinnung - Tagebau und Tiefbau sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule abzulegen. Die Pflichtmodule umfassen 35 LP und sind in der Anlage dargestellt. Als Wahlpflichtmodule sind Module im Umfang von mindestens 29 LP zu belegen, die in der Diplomprüfungsordnung Geotechnik und Bergbau als Pflichtmodule des Grundstudiums oder der Studienrichtung Bergbau aufgeführt werden. Dabei sind nur diejenigen Module wählbar, die im Studienablaufplan der jeweils gültigen Studienordnung des Diplomstudienganges Geotechnik und Bergbau im Grundstudium oder in der Studienrichtung Bergbau für das erste bis einschließlich sechste Se-

mester vorgesehen sind bzw. bei Modulen, die sich über zwei Semester erstrecken, spätestens im sechsten Semester beginnen. Die Sätze 5, 6 und 7 aus Abschnitt (6) dieses Paragraphen finden entsprechende Anwendung.

(11) In der technischen Studienrichtung Rohstoffgewinnung - Tiefbohrtechnik, Erdöl, Erdgas sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule abzulegen. Die Pflichtmodule umfassen 32 LP und sind in Anlage 1 dargestellt. Als Wahlpflichtmodule sind Module im Umfang von mindestens 32 LP zu belegen, die in der Diplomprüfungsordnung Geotechnik und Bergbau als Pflichtmodule des Grundstudiums oder der Studienrichtung Tiefbohrtechnik, Erdöl- und Erdgasgewinnung aufgeführt werden. Dabei sind nur diejenigen Module wählbar, die im Studienablaufplan der jeweils gültigen Studienordnung des Diplomstudienganges Geotechnik und Bergbau im Grundstudium oder in der Studienrichtung Tiefbohrtechnik, Erdöl- und Erdgasgewinnung für das erste bis einschließlich sechste Semester vorgesehen sind bzw. bei Modulen, die sich über zwei Semester erstrecken, spätestens im sechsten Semester beginnen. Die Sätze 5, 6 und 7 aus Abschnitt (6) dieses Paragraphen finden entsprechende Anwendung.

(12) Ferner ist ein Fachpraktikum Wirtschaftsingenieurwesen im Umfang von 15 LP abzulegen. Das Praktikum gilt dann als erfolgreich abgelegt, wenn dies vom Arbeitgeberbetrieb bescheinigt wird und wenn es in einer im Zusammenhang mit dem Kolloquium zur Verteidigung der Bachelorarbeit durchzuführenden Aussprache mit dem Prüfer der Bachelorarbeit beurteilt und von letzterem für ausreichend befunden wird.

(13) Ferner ist eine Bachelorarbeit vorzulegen, für die 15 LP vergeben werden. Das Nähere regelt § 20 dieser Ordnung.“

(14) Ein Wahlpflicht- bzw. freies Wahlmodul gilt grundsätzlich als gewählt, sobald der Studierende die Modulprüfung erstmals vollständig abgelegt hat. Diese Wahl kann innerhalb der Regelstudienzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Studentenbüro widerrufen werden. Außerhalb der Regelstudienzeit gilt die zeitliche Reihenfolge der Prüfungstermine der Modulprüfungen (Erstversuch) als verbindliche Wahl. Ein Wechsel nach Ablauf der Regelstudienzeit bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Legt der Studierende mehr Wahlpflicht- bzw. freie Wahlmodule ab als für die Auffüllung des in diesem Paragraphen vorgesehenen LP-Volumens erforderlich ist, entscheidet, wenn nicht eine Erklärung im Sinne von Satz 2 oder die Zustimmung nach Satz 4 dieses Absatzes vorliegt, die zeitliche Reihenfolge der Modulprüfungen (Erstversuch) über die Qualifizierung als Wahlpflicht- bzw. freies Wahlmodul. Überschießende LP können nur als Zusatzmodul abgerechnet werden.“

4. Zur Anlage „Prüfungsplan des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen“

Die Anlage „Prüfungsplan des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen“ erhält die aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2 Inkrafttreten, Geltungsbereich

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 28 vom 1. Oktober 2009) studieren bezüglich aller Module, deren Prüfungsleistungen sie ab dem Sommersemester 2012 erstmalig ablegen werden.

Diese Änderungssatzung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 08.05.2012. Sie wurde vom Rektorat der TU Bergakademie Freiberg mit Beschluss vom 14.05.2012 genehmigt.

Freiberg, 31. Mai 2012

gez.: Prof. Dr.-Ing. Bernd Meyer

Anlage: Prüfungsplan des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung (empfohlenes Prüfungssemester für die Zwecke des § 14)	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
-------	---	---------------------------------------	-------------------------------------	----

Wirtschaftswissenschaften und natur- bzw. ingenieurwissenschaftliche Grundlagen

Pflichtmodule Wirtschaftswissenschaften und natur- bzw. ingenieurwissenschaftliche Grundlagen entsprechend § 19 (1)				
Höhere Mathematik für Ingenieure 1	KA (2. Semester)	1	Keine	9
Höhere Mathematik für Ingenieure 2	KA (2. Semester)	1	Keine	7
Physik für Ingenieure	KA (2. Semester) PVL: Abschluss Praktikum	1	Keine	8
Technische Mechanik	KA (2. Semester)	1	Keine	9
Werkstofftechnik	KA (2. Semester) PVL: Abschluss Praktikum	1	Keine	8
Statistik für Betriebswirte	KA* (2. Semester) KA* (3. Semester)	1 1	Keine	9
Finanzbuchführung	KA (3. Semester)	1	Keine	6
Kosten- und Leistungsrechnung	KA (4. Semester)	1	Keine	6
Investition und Finanzierung	KA (5. Semester)	1	Keine	6
Produktion und Beschaffung	KA (2. Semester)	1	Keine	6
Fachpraktikum Wirtschaftsingenieurwesen	PVL: Positives Praktikumsabschlusszeugnis AP*: Bestandteil des Kolloquiums zur Verteidigung der Bachelorarbeit.	unbenotet unbenotet	Keine	15
Bachelorarbeit Wirtschaftsingenieurwesen mit Kolloquium	Bachelorarbeit* AP: Kolloquium*	Siehe § 20 Abs. 10	Siehe § 20 Abs. 2	15

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung (empfohlenes Prüfungssemester für die Zwecke des § 14)	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Wahlpflichtmodule Betriebswirtschaftslehre entsprechend § 19 (2) Es sind Module im Umfang von 18 LP aus folgenden Modulen zu wählen.***				
Marketingmanagement – Grundlagen	KA (6. Semester)	1	Keine	6
Unternehmensführung und Organisation	KA (6. Semester)	1	Keine	6
Wirtschaftsinformatik und Informationsmanagement	KA (6. Semester)	1	Keine	6
Bilanzierung	KA (6. Semester)	1	Keine	6
Produktionsmanagement	KA (6. Semester)	1	Keine	6
Controlling und IFRS	KA (6. Semester)	1	Kosten- und Leistungsrechnung	6
Investitions- und Finanzierungstheorie	KA (6. Semester)	1	Investition und Finanzierung	6
Marketingmanagement – Instrumente	KA (6. Semester)	1	Keine	6
Wahlpflichtmodule Volkswirtschaftslehre entsprechend § 19 (3) Es sind Module im Umfang von 12 LP aus folgenden Modulen zu wählen.***				
Makroökonomik	KA (6. Semester) PVL: schriftliches Testat	1	Keine	6
Mikroökonomische Theorie	KA (6. Semester)	1	Keine	6
Allgemeine Wirtschaftspolitik	KA (6. Semester)	1	Keine	6
Grundlagen der Finanzwissenschaft	KA (6. Semester) PVL: schriftliches Testat oder schriftlich vorbereiteter Diskussionsbeitrag	1	Mikroökonomische Theorie	6
Wahlpflichtmodule Integrationsfächer entsprechend § 19 (4) Es sind Module im Umfang von 12 LP aus folgenden Modulen zu wählen.***				

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung (empfohlenes Prüfungssemester für die Zwecke des § 14)	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Professional Communication	KA* (6. Semester) AP1: written assignments* AP2: formal presentation*	0,5 0,35 0,15	Keine	6
Einführung in die Wissenschaftstheorie	KA (6. Semester)	1	Keine	3
Einführung in das Recht	KA (6. Semester)	1	Keine	3
Grundlagen des Privatrechts	KA (6. Semester)	1	Keine	6
Darüber hinaus können Studierende der technischen Studienrichtung Infrastrukturmanagement folgende Module wählen:				
Grundlagen Bau- und Infrastrukturmanagement	KA (6. Semester)	1	Keine	6
Projektmanagement im Bauwesen und Betrieb	KA (6. Semester)	1	Keine	3

Studienrichtung Maschinenbau entsprechend § 19 (6)

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung (empfohlenes Prüfungssemester für die Zwecke des § 14)	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Pflichtmodule technische Studienrichtung Maschinenbau				
Fertigen / Fertigungsmesstechnik	KA (3. Semester) AP: Übung und Belege (4. Semester) PVL: erfolgreiche Praktikums- teilnahme	3 2	Keine	7
Prozedurale Programmierung	KA (3. Semester)	1	Keine	6
Einführung in die Elektrotechnik	KA (3. Semester)	1	Keine	4
Messtechnik	KA1 (6. Semester) KA2 (6. Semester) PVL: positive Bewertung aller Praktikumsversuche	1 1	Keine	4
Strömungsmechanik I	KA (4. Semester)	1	Keine	5
Technisches Darstellen	KA (4. Semester) PVL1: Testat CAD PVL2: Belege	unbenotet	Keine	3
Automatisierungssysteme	KA (4. Semester) PVL: Testate für alle Versu- che des Praktikums	1	Keine	4
Maschinen und Apparateelemente	KA (5. Semester) PVL: Konstruktionsbelege	1	Keine	5
Qualitätssicherung / Qualitätsmanagement	KA (6. Semester) PVL: erfolgreiche Übungsteil- nahme	1	Keine	4

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung (empfohlenes Prüfungssemester für die Zwecke des § 14)	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Planen und Steuern von Produktionsstätten	KA (6. Semester) PVL: erfolgreiche Übungsteilnahme	1	Keine	7
Wahlpflichtmodule technische Studienrichtung Maschinenbau Es ist eine Vertiefung aus folgendem Angebot zu wählen.***				
Vertiefung Maschinen und Anlagen				
Pflichtmodule Vertiefung Maschinen und Anlagen				
Technische Thermodynamik I	KA (3. Semester)	1	Keine	4
Wahlpflichtmodule Vertiefung Maschinen und Anlagen Es sind Module im Umfang von mindestens 11 LP aus den Modulen, die unter dem Angebot der Vertiefungsfächer A und B des Bachelorstudienganges Maschinenbau aufgeführt sind, zu belegen.***				
Vertiefung Energie				
Pflichtmodule Vertiefung Energie				
Technische Thermodynamik I/II	KA (4. Semester)	1	Keine	8
Wahlpflichtmodule Vertiefung Energie Es sind Module im Umfang von mindestens 7 LP aus den Modulen, die unter dem Angebot der Vertiefungsfächer D und F des Bachelorstudienganges Maschinenbau aufgeführt sind, zu belegen.***				

Studienrichtung Verfahrenstechnik und Keramik, Glas, Baustoffe entsprechend § 19 (7)

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung (empfohlenes Prüfungssemester für die Zwecke des § 14)	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Pflichtmodule technische Studienrichtung Verfahrenstechnik und Keramik, Glas, Baustoffe				
Einführung in die Prinzipien der Chemie	KA (3. Semester) PVL: schriftliches Testat	1	Keine	6
Technische Thermodynamik I	KA (3. Semester)	1	Keine	4
Einführung in die Elektrotechnik	KA (3. Semester)	1	Keine	4
Messtechnik	KA1 (4. Semester) KA2 (4. Semester) PVL: positive Bewertung aller Praktikumsversuche	1 1	Keine	4
Elemente der Verfahrenstechnik	KA (4. Semester)	1	Keine	4
Prozedurale Programmierung	KA (3. Semester)	1	Keine	6
Strömungsmechanik I	KA (4. Semester)	1	Keine	5
Technisches Darstellen	KA (4. Semester) PVL1: Testat CAD PVL2: Belege	unbenotet	Keine	3
Grundlagen der mechanischen Verfahrenstechnik	KA (5. Semester)	1	Keine	4
Automatisierungssysteme	KA (6. Semester) PVL: Abschluss Praktikum	1	Keine	4
Grundlagen der Thermischen Verfahrenstechnik	KA (5. Semester)	1	Keine	4

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung (empfohlenes Prüfungssemester für die Zwecke des § 14)	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Sinter- und Schmelztechnik	KA1/MP1 (bei weniger als 10 Teilnehmern) (5. Semester)	1	Keine	4
	KA2/MP2 (bei weniger als 10 Teilnehmern) (5. Semester) PVL: 2 Exkursionen	1		
Grundlagen der Reaktionstechnik	KA (5. Semester)	1	Keine	4
Umwelttechnik	KA (6. Semester)	1	Keine	9

Studienrichtung Werkstofftechnologie entsprechend § 19 (8)

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung (empfohlenes Prüfungssemester für die Zwecke des § 14)	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Pflichtmodule technische Studienrichtung Werkstofftechnologie				
Allgemeine, Anorganische und Organische Chemie	KA (3. Semester) PVL: Abschluss Praktikum	1	Keine	10
Grundlagen der Werkstofftechnologie I (Erzeugung)	KA (3. Semester) PVL: Abschluss Praktikum	1	Keine	6
Grundlagen der Werkstofftechnologie II (Verarbeitung)	KA (4. Semester) PVL1: Abschluss Praktikum PVL2: 5 Fachexkursionen	1	Keine	6
Einführung in die Eisenwerkstoffe	KA (3. Semester)	1	Keine	4
Grundlagen der Physikalischen Chemie für Ingenieure	KA (4. Semester) AP: Abschluss Praktikum	3 1	Keine	6
Technisches Darstellen	KA (4. Semester) PVL1: Testat CAD PVL2: Belege	unbenotet	Keine	3
Nichteisenmetalle	KA (4. Semester)	1	Keine	3
Wahlpflichtmodule technische Studienrichtung Werkstofftechnologie Es ist eine Vertiefung aus folgendem Angebot zu wählen:***				
Vertiefung Gießereitechnik				
Formstoffe	MP (6. Semester) PVL: Abschluss Praktikum	1	Keine	8
Gusswerkstoffe I	KA (6. Semester) PVL: Abschluss Praktikum	1	Keine	4

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung (empfohlenes Prüfungssemester für die Zwecke des § 14)	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Gusskörperbildung	MP (6. Semester) PVL1: Abschluss Praktikum PVL2: Simulationsbeleg	1	Keine	6
Gießereiprozessgestaltung I	MP (6. Semester)	1	Keine	5
Literaturarbeit	AP (6. Semester)	1	Keine	3
Vertiefung Nichteisenmetallurgie				
Grundlagen der Pyrometallurgie	KA (6. Semester)	1	Keine	7
Hydrometallurgie	MP (6. Semester)	1	Keine	5
Elektrometallurgie / Galvanotechnik	MP (6. Semester)	1	Keine	7
Metallurgisches Praktikum (WiW)	AP: Versuchsdurchführung (inkl. Versuchsprotokolle und Testate) (6. Semester)	1	Keine	7
Vertiefung Umformtechnik				
Umformtechnik I (Grundlagen der bildsamen Formgebung)	KA (6. Semester)	1	Keine	4
Umformtechnik II/1 (Werkstoffverhalten in Umformprozessen)	MP (6. Semester) PVL: Abschluss Praktikum	1	Keine	7
Thermische Behandlungstechnologien in der Umformtechnik	MP (6. Semester)	1	Keine	6
Wärmebehandlung und Randschichttechnik	KA (6. Semester)	1	Keine	4
Produktentwicklung und Qualitätssicherung	MP (6. Semester)	unbenotet	Keine	3
Wahlpflichtmodul Vertiefung Umformtechnik Aus folgenden Modulen ist eines im Umfang von 3 LP auszuwählen.				
Blechumformung	MP (6. Semester)	1	Keine	3
Umformtechnik III (Massivumformung)	MP (6. Semester)	1	Keine	3
Vertiefung Stahltechnologie				
Roheisen- und Stahltechnologie	MP (6. Semester)	1	Keine	11

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung (empfohlenes Prüfungssemester für die Zwecke des § 14)	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Gießen und Erstarren	KA (6. Semester)	1	Keine	6
Stahlanwendung	KA (6. Semester)	1	Keine	4
Werkstoffrecycling	KA (6. Semester)	1	Keine	3
Metallurgisches Praktikum (Stahltechnologie) I	AP: Versuchsdurchführung (inkl. Versuchsprotokolle und Testate) (6. Semester)	unbenotet	Keine	3
Vertiefung Werkstofftechnik				
Beanspruchungsverhalten 1B (Beanspruchungsverhalten I/II, Grundlagen der Werkstoffauswahl, Praktikum)	MP (6. Semester) PVL1: Seminarteilnahme PVL2: Abschluss Praktikum	1	Keine	10
Wärmebehandlung und Randschichttechnik	KA (6. Semester)	1	Keine	4
Nichtmetallische Werkstoffe (Anorganisch-nichtmetallische Werkstoffe, Polymerwerkstoffe, Verbundwerkstoffe)	KA (6. Semester)	1	Keine	8
Einführung in die Schadensfallkunde	KA (6. Semester)	1	Keine	3
Schadenfallsanalyse (Studienarbeit)	AP: schriftliche Arbeit* MP* (6. Semester)	2 1	Keine	3

Studienrichtung Infrastrukturmanagement entsprechend § 19 (9)

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung (empfohlenes Prüfungssemester für die Zwecke des § 14)	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Pflichtmodule technische Studienrichtung Infrastrukturmanagement				
Grundlagen der Geowissenschaften für Nebenhörer	KA (3. Semester) PVL: Übungsaufgaben	1	Keine	6
Mechanische Eigenschaften der Lockergesteine	KA (3. Semester) PVL: Laborprotokolle	1	Keine	3
Einführung in die Informatik	KA (3. Semester)	1	Keine	7
Baustoffe und Dichtungsmaterialien	KA (4. Semester)	1	Keine	3
Strömungsmechanik I	KA (4. Semester)	1	Keine	5
Arbeitssicherheit	KA (4. Semester)	1	Keine	3
Allgemeine Grundlagen der Vermessungs- und Instrumententechnik	MP (4. Semester) PVL: Belegaufgabe	1	Keine	3
Bodenmechanik Grundlagen und Grundbau	KA1 (5. Semester) KA2 (5. Semester) PVL: Beleg	1 1	Keine	5
Wahlpflichtmodule technische Studienrichtung Infrastrukturmanagement				
<p>Es sind Module im Umfang von mindestens 29 LP zu belegen, die in der Diplomprüfungsordnung Geotechnik und Bergbau als Pflichtmodule des Grundstudiums oder der Studienrichtung Spezialtiefbau aufgeführt werden. Dabei sind nur diejenigen Module wählbar, die im Studienablaufplan der jeweils gültigen Studienordnung des Diplomstudienganges Geotechnik und Bergbau im Grundstudium oder in der Studienrichtung Spezialtiefbau für das erste bis einschließlich sechste Semester vorgesehen sind bzw. bei Modulen, die sich über zwei Semester erstrecken, spätestens im sechsten Semester beginnen.***</p>				

Studienrichtung Rohstoffgewinnung - Tagebau und Tiefbau entsprechend § 19 (10)

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung (empfohlenes Prüfungssemester für die Zwecke des § 14)	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Pflichtmodule technische Studienrichtung Rohstoffgewinnung - Tagebau und Tiefbau				
Grundlagen der Geowissenschaften für Nebenhörer	KA (3. Semester) PVL: Übungsaufgaben	1	Keine	6
Einführung in die Informatik	KA (3. Semester)	1	Keine	7
Grundlagen der Hydrogeologie	KA (3. Semester) AP: Übungsaufgaben (3. Semester)	2 1	Keine	4
Strömungsmechanik I	KA (4. Semester)	1	Keine	5
Mechanische Eigenschaften der Festgesteine	KA (4. Semester) PVL: Laborprotokolle	1	Keine	3
Angewandte Geophysik	KA (5. Semester) AP: Übungsprotokolle (5. Semester)	1 1	Keine	4
Mechanische Eigenschaften der Lockergesteine	KA (5. Semester) PVL: Laborprotokolle	1	Keine	3
Arbeitssicherheit	KA (4. Semester)	1	Keine	3
Wahlpflichtmodule technische Studienrichtung Rohstoffgewinnung - Tagebau und Tiefbau				
<p>Es sind Module im Umfang von mindestens 29 LP zu belegen, die in der Diplomprüfungsordnung Geotechnik und Bergbau als Pflichtmodule des Grundstudiums oder der Studienrichtung Bergbau aufgeführt werden. Dabei sind nur diejenigen Module wählbar, die im Studienablaufplan der jeweils gültigen Studienordnung des Diplomstudienganges Geotechnik und Bergbau im Grundstudium oder in der Studienrichtung Bergbau für das erste bis einschließlich sechste Semester vorgesehen sind bzw. bei Modulen, die sich über zwei Semester erstrecken, spätestens im sechsten Semester beginnen.***</p>				

Studienrichtung Rohstoffgewinnung - Tiefbohrtechnik, Erdöl, Erdgas entsprechend § 19 (11)

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung (empfohlenes Prüfungssemester für die Zwecke des § 14)	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Pflichtmodule technische Studienrichtung Rohstoffgewinnung - Tiefbohrtechnik, Erdöl, Erdgas				
Grundlagen der Geowissenschaften für Nebenhörer	KA (3. Semester) PVL: Übungsaufgaben	1	Keine	6
Technische Thermodynamik I	KA (3. Semester)	1	Keine	4
Mechanische Eigenschaften der Festgesteine	KA (4. Semester) PVL: Laborprotokolle	1	Keine	3
Strömungsmechanik I	KA (4. Semester)	1	Keine	5
Einführung in die Tiefbohrtechnik, Erdgas- und Erdölgewinnung	KA (4. Semester)	1	Keine	3
Einführung in die Geoströmungstechnik	KA (5. Semester) PVL (2 Belegaufgaben, 2 Praktika mit Protokollen)	1	Abschluss der Pflichtmodule der ersten beiden Semester	4
Grundlagen der Bohrtechnik	KA (5. Semester) PVL: Versuchsprotokolle	1	keine	4
Grundlagen der Förder- und Speichertechnik	KA (5. Semester)	1	keine	3
<p style="text-align: center;">Wahlpflichtmodule technische Studienrichtung Rohstoffgewinnung - Tiefbohrtechnik, Erdöl, Erdgas</p> <p>Es sind Module im Umfang von mindestens 32 LP zu belegen, die in der Diplomprüfungsordnung Geotechnik und Bergbau als Pflichtmodule des Grundstudiums oder der Studienrichtung Tiefbohrtechnik, Erdöl- und Erdgasgewinnung aufgeführt werden. Dabei sind nur diejenigen Module wählbar, die im Studienablaufplan der jeweils gültigen Studienordnung des Diplomstudienganges Geotechnik und Bergbau im Grundstudium oder in der Studienrichtung Tiefbohrtechnik, Erdöl- und Erdgasgewinnung für das erste bis einschließlich sechste Semester vorgesehen sind bzw. bei Modulen, die sich über zwei Semester erstrecken, spätestens im sechsten Semester beginnen. ***</p>				

Legende:

MP = Mündliche Prüfungsleistung

KA = Klausurarbeit

AP = Alternative Prüfungsleistung

PVL = Prüfungsvorleistung

* = Bei Modulen mit mehreren Prüfungsleistungen muss diese Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

*** = Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses durch den Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften geändert werden. Das geänderte Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor für Bildung

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg